

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

der AC Motoren GmbH und ihrer Tochterunternehmen für Verkäufe über den Onlineshop sowie für sonstige Verkäufe, Lieferungen oder Leistungen

Stand: 01.09.2025

Allgemeiner Hinweis:

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird auf die Nennung der drei Geschlechter verzichtet, wo eine geschlechtsneutrale Formulierung nicht möglich war. In diesen Fällen beziehen die verwendeten männlichen Begriffe die weiblichen und diversen Formen ebenso mit ein.

Teil A dieser AGB - Besondere Bestimmungen für den B2B-Onlineshop:

a) Geltungsbereich

Diese Bestimmungen gelten speziell für alle Kaufverträge, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB über den Onlineshop der AC Motoren GmbH abschließen und im Falle von natürlichen Personen, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, das 18. Lebensjahr vollendet haben (nachfolgend „Kunde“ genannt). Ein Vertragsabschluss mit Verbrauchern ist somit ausgeschlossen. Unsere Angebote, die Einkäufe des Kunden über den Onlineshop und unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich auf dieser Grundlage. Ergänzend dazu gelten die übrigen Bestimmungen unserer AGB unter Abschnitt - Teil B -. Bereits jetzt widersprechen wir daher der Einbeziehung von allgemeinen Geschäftsbedingungen unseres Kunden.

b) Vertragspartner

Der Kaufvertrag kommt zustande mit AC Motoren GmbH, rechtlich vertreten durch Timo Klusmann, Einsteinstraße 17, 64859 Eppertshausen, Handelsregister: Amtsgericht Darmstadt, HRB 92769.

c) Vertragsabschluss

- c.1 Die Darstellung der Produkte im Online-Shop stellt kein rechtlich bindendes Angebot, sondern nur eine Aufforderung zur Bestellung dar.
- c.2 Durch Anklicken des Buttons „Jetzt kaufen“ und das Anklicken der Lesebestätigung unserer AGB gibt der Kunde eine verbindliche Bestellung der auf der Bestellseite aufgelisteten, vom Kunden ausgewählten Produkte ab (nachfolgend „Ware(n)“ genannt). Der Kaufvertrag kommt erst zustande, wenn wir diese Bestellung durch eine Auftragsbestätigung per E-Mail nach dem Erhalt dieser Bestellung annehmen (nachfolgend „Vertrag“ genannt). Die bloße Bestellbestätigung quittiert nur den Empfang und ersetzt nicht die Auftragsbestätigung.

d) Preise und Versandkosten

- d.1 Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- d.2 Zusätzlich zu den angegebenen Preisen berechnen wir für die Lieferung Verpackungs- und Versandkosten gemäß diesen AGB. Diese werden im Warenkorbssystem und auf der Bestellseite nochmals deutlich mitgeteilt.

e) Lieferung

- e.1 Die Lieferung erfolgt europaweit mit den von uns gewählten Versanddienstleistern. Lieferungen außerhalb von Europa können über den Onlineshop nicht vorgenommen werden.
- e.2 Die Lieferzeit innerhalb Deutschlands beträgt in der Regel 2-3 Tage bei Lagerware. Lieferzeiten außerhalb von Deutschland sind in der Auftragsbestätigung ersichtlich. Die Frist für die Lieferung beginnt bei Zahlung per Vorkasse am Tag nach Erteilung des Zahlungsauftrags an das überweisende Kreditinstitut bzw. bei anderen Zahlungsarten am Tag nach Vertragsschluss zu laufen und endet mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen am Lieferort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

Auf eventuell abweichende Lieferzeiten weisen wir auf der jeweiligen Produktseite hin.

f) Zahlung

- f.1 Die Zahlung erfolgt per Vorkasse oder auf Rechnung entsprechend der von uns spätestens in der Auftragsbestätigung getroffenen Auswahl der jeweiligen Zahlungsart.
- f.2 Bei Auswahl der Zahlungsart Vorkasse benennen wir unsere Bankverbindung in der Auftragsbestätigung und liefern die Ware nach Zahlungseingang.

Teil B dieser AGB - Im Übrigen gelten die folgenden Verkaufs- Liefer- u. Leistungsbedingungen:

1. Geltungsbereich, Formvorschriften

- 1.1 Diese AGB gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit Kunden („Kunde(n)“), an die wir (nachfolgend auch „AC Motoren“ genannt) Angebote richten bzw. von denen wir Bestellungen erhalten und an die wir Produkte liefern oder Leistungen erbringen (nachfolgend auch „Lieferung(en)“/ „Leistung(en)“ oder „Ware(n)“ genannt). Sie gelten nur gegenüber Kunden, die Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB sind.
- 1.2 Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn der Kunde im Rahmen der Bestellung auf seine AGB verweist und wir den AGB nicht ausdrücklich widersprochen haben.
- 1.3 Irrelevant für die Geltung dieser AGB ist, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 650 BGB). Diese AGB gelten mit dem rechtsverbindlichen Zustandekommen des Auftrags, spätestens mit Annahme des Kunden der von AC Motoren erbrachten Lieferung/Leistung, vom Kunden als vollumfänglich anerkannt.
- 1.4 Diese AGB gelten auch für gleichartige künftige Aufträge, ohne dass wir wieder auf sie einzelfallbezogen hinweisen müssten.
- 1.5 Auch im Falle unserer Teilnahme an elektronischen Plattformen des Kunden und der Betätigung von darin systembedingt zu aktivierenden Auswahlfeldern erfolgt keine rechtsverbindliche Akzeptanz von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden.
- 1.6 Soweit im Einzelfall individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) schriftlich getroffen sind oder von diesen AGB abweichende Angaben in unserer Auftragsbestätigung enthalten sind, haben diese insoweit Vorrang vor diesen AGB.
- 1.7 Sämtliche Erklärungen sowie Anzeigen jeder Seite bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit mindestens der Textform (Email, Telefax, EDI), sofern nicht in diesen AGB ausdrücklich oder gesetzlich zwingend die Schriftform (d.h. eigenhändige Unterzeichnung) vorgesehen ist.

2. Angebot und Vertragsabschluss, Unterlagen, Verwendungsrisiko, Vertraulichkeit

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch dann, wenn wir dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen) sowie sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen (auch in elektronischer Form), überlassen haben. An allen dem Kunden überlassenen Unterlagen sowie Informationen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; dies gilt auch dann, wenn Kostenanteile für derartige Gegenstände vom Kunden übernommen werden.
- 2.2 Bei der Bestellung der Ware durch den Kunde handelt es sich um ein unverbindliches Vertragsangebot nach § 145 BGB. Für den Fall, dass sich aus der Bestellung nichts Anderweitiges ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb einer angemessenen Frist, die im Regelfall zwei Wochen beträgt, nach dessen Zugang bei uns anzunehmen.
Ein rechtsverbindlicher Vertrag kommt mithin erst durch die Annahme des Vertragsangebots des Kunden zustande (nachfolgend „Vertragsabschluss/Vertrag“ genannt); diese Annahme kann entweder durch eine Auftragsbestätigung oder schlüssig durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden. Für den Fall, dass wir das Angebot des Kunden nicht innerhalb der o. g. Frist annehmen, sind an den Kunden übermittelte Unterlagen unverzüglich an uns zurückzusenden.
- 2.3 Der Kunde selbst ist verantwortlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in seiner Bestellung; dies gilt insbesondere für Angaben zu Spezifikationen, Klassifikationen, und geltenden Normen sowie Angaben in Bezug auf Anforderungen an die Ware in bestimmten geographischen Zulassungsbereichen.

- 2.4 Angaben zur Ware oder über unsere Leistungen in Broschüren, Prospekten, Katalogen, Produktinformationen, elektronischen Medien, insbesondere zu Beschaffenheit, Haltbarkeit und Einsatzmöglichkeiten, und sonstige Werbemaßnahmen beruhen auf unseren allgemeinen Erfahrungen und Kenntnissen und stellen lediglich Richtwerte dar und beinhalten keine Garantien, es sei denn, solche Angaben werden ausdrücklich schriftlich als Garantie bezeichnet; dies gilt auch für sonstige Informationen, die wir zum Einsatz- und Leistungsumfang weiter geben.
- 2.5 Sowohl solche vorstehend genannten Angaben als auch ausdrücklich vereinbarte Leistungsmerkmale oder Einsatzzwecke befreien den Kunden nicht davon, die Eignung für den beabsichtigten Verwendungszweck der Ware zu testen.
- 2.6 Jedwede Stornierung, d.h. Rücktritt, Kündigung oder Aufhebung eines Vertrags, sei es teilweise oder vollständig, ist ausgeschlossen, soweit in diesen AGB nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist oder gesetzlich zwingende Regelungen des anwendbaren Rechts das entsprechend vorsehen und einschlägig sind.
- 2.7 Der Kunde ist verpflichtet, alle nicht-offenkundigen Informationen, insbesondere Spezifikationen, Zeichnungen, Schablonen, Modelle, Werkzeuge, Unterlagen, Software, sowie sonstige Datenträger, die er über uns oder auf unsere Anweisung durch Dritte erhält, vertraulich zu behandeln, nicht für einen anderen als den im Rahmen der Weitergabe damit verbundenen Zweck zu verwenden und nicht an Dritte weiterzugeben oder zu vervielfältigen. Dem Kunden ist es ebenfalls untersagt, diese Daten sowie Vertragsinhalte für die Analyse oder das Training von Modellen der künstlichen Intelligenz (KI) zu verwenden, unabhängig davon, ob es sich um eigene oder fremde Modelle handelt, zum Zwecke des Trainings oder der Entwicklung von KI.
- Der Kunde ist verpflichtet, von ihm einbezogene Dritte, gleich in welchem Rechtsverhältnis er zu ihnen steht, diese Verpflichtung als eigene schriftlich aufzuerlegen und uns dies auf Verlangen nachzuweisen.
- Zu vertraulichen Informationen zählen auch solche Informationen, die der Kunde aufgrund des Beobachtens, Untersuchens, Rückbauens oder Testens eines von uns mit dem Vertragszweck zur Verfügung gestellten Modells, Modells oder Prototypen erlangt; sofern diese auf dem freien Markt noch nicht erhältlich sind, wird der Kunde diese durch Reverse Engineering oder ähnliche Tätigkeiten auch nicht untersuchen.
- Die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit gilt über die Beendigung der Geschäftsbeziehungen hinaus.

3. Preise, Rechnungsstellung, Zahlungsmodalitäten

- 3.1 Sofern im Einzelfall schriftlich oder im Vertrag nichts Gegenteiliges vereinbart wird, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen Preise ab Hauptgeschäftssitz AC Motoren, zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer. Die Kosten der Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt; die Berechnung erfolgt entsprechend den beim Versand bzw. bei der Bereitstellung festgestellten Gewichten, Maßen und Stückzahlen.
- 3.2 Die für einen Vertrag oder laufende Verträge vereinbarten bzw. zugrunde gelegten Preise gelten nicht automatisch für weitere bzw. neue Bestellungen desselben Kunden fort.
- 3.3 Liegen zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier (4) Monate aus nicht von uns zu vertretenden Gründen, sind wir bei unvorhergesehenen wesentlichen Erhöhungen der bei Vertragsabschluss der Kalkulation zugrundeliegenden Herstellungs- oder Bearbeitungskosten (z.B. Rohstoff-/Material-, Energie- und Personalkosten, Transportkosten sowie öffentliche Abgaben) berechtigt, die Preise für noch nicht ausgeführte Lieferungen bzw. Leistungen entsprechend im angemessenen Verhältnis anzupassen, ohne dass es der Zustimmung des Kunden hierfür bedarf. Machen wir von diesem Anpassungsrecht Gebrauch, ist das dem Kunden vor Vertragsausführung mitzuteilen. Der Kunde hat in diesem Fall ein Rücktrittsrecht vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrags im hiervon betroffenen Umfang, welches er binnen sieben (7) Tage ab Zugang der Preisanpassungsmittel schriftlich uns gegenüber zu erklären hat, wenn er von diesem Recht Gebrauch machen möchte; in dieser Zeit geraten wir nicht in den Lieferverzug.
- 3.4 Wir behalten uns das Recht vor, auch für rahmenvertraglich vereinbarte Preise während der Laufzeit eine Anpassung zu verlangen, wenn nach Vertragsabschluss nachweislich und unvorhersehbar gestiegene Kosten für Material, Transport oder Personal auftreten, die aufgrund der gestiegenen Kosten notwendig ist und in einem angemessenen Verhältnis zu den tatsächlichen Mehrkosten steht.
- Das Preiserhöhungsverlangen wird dem Kunden innerhalb einer angemessenen Frist vor dem beabsichtigten Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt und muss detailliert begründet werden (einschließlich einer Aufstellung der gestiegenen Kostenpositionen und der Berechnung der Preiserhöhung). Die Erhöhungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den tatsächlichen Kostensteigerungen stehen.

- 3.5 Im Rahmen eines Versendungskaufs, soweit es ein jeweils vereinbarter INCOTERM nicht anders regelt, hat der Kunde die Transportkosten ab Hauptgeschäftssitz AC Motoren und die Kosten einer ggf. vom ihm gewünschten Transportversicherung zu tragen. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben hat der Kunde zu tragen, es sei denn es ist nach dem jeweils vereinbarten INCOTERM anders geregelt. Der Kunde stellt uns die steuerlichen Belege (z.B. Gelangensbestätigung) zur Verfügung, die wir nach den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften zum Nachweis der Umsatzsteuerbefreiung für grenzüberschreitende Lieferungen benötigen. Im Falle des Zuwiderhandelns schuldet der Kunde den gegen uns festgesetzten Umsatzsteuer- und Zinsbetrag, wobei die Geltendmachung weiteren Schadensersatzes vorbehalten bleibt.
- 3.6 Dem Kunden obliegt die unverzügliche Rechnungsprüfung. Die Zahlung hat ausschließlich auf das auf unserer Rechnung genannte Konto exakt in der darin ausgewiesenen Währung zu erfolgen. Der Abzug von Skonto und Rabatten ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig. Zahlungen sind so zu leisten, dass sie spätestens am Fälligkeitstag auf unserem Konto gutgeschrieben werden. Etwaige Bankspesen, Überweisungs- oder Transaktionskosten trägt der Kunde. Die Zahlungen sind frei Zahlstelle AC Motoren zu leisten.
- 3.7 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist der Rechnungsbetrag sofort fällig. Voraus- und Abschlagszahlungen des Kunden werden nicht verzinst. Wir sind auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt ohne Angabe von Gründen, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen, soweit dafür noch keine Zahlungsziele ausdrücklich vereinbart worden sind und erklären das spätestens mit der Auftragsbestätigung.
- 3.8 Der Kunde kommt in Verzug, wenn die jeweils vereinbarte Zahlungsfrist abläuft, anderenfalls bei Nichtleistung trotz Mahnung. Während des Verzugs ist der geschuldete, offene Betrag zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz nach § 288 Absatz 2 BGB in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz vom Fälligkeitstag an zu verzinsen zzgl. EUR 40 Verzugs pauschale. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens behalten wir uns vor. Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug sind wir zudem berechtigt, noch nicht ausgeführte Lieferungen oder Leistungen zurückzubehalten.
- 3.9 Sofern nach Vertragsschluss abzusehen ist, dass unser Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises aufgrund von mangelnder Leistungsfähigkeit von Seiten des Kunden gefährdet ist (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens) oder sonst bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden, sind wir zur Leistungsverweigerung berechtigt und können Zug-um-Zug-Zahlung oder Sicherheiten verlangen; nach erfolgloser Fristsetzung sind wir zudem zum Rücktritt vom betroffenen Teil des Vertrags berechtigt (§ 321 BGB).

4. Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte, Abtretungsverbot

- 4.1 Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur für den Fall und nur in dem Umfang zu, als dass sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt ist. Vorstehende Einschränkung gilt nicht im Fall von nicht-Einrede-behafteten, fälligen Mangelbeseitigungsansprüchen des Kunden gegen uns aus demselben Vertragsverhältnis. Bei Vorhandensein von Mängeln steht dem Kunden das Zurückbehaltungsrecht jedoch nur im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung zu. Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts des Weiteren nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 4.2 Der Kunde kann Ansprüche oder sonstige Rechte, die ihm gegen uns zustehen gleich aus welchem Rechtsgrund, nur mit unserer schriftlichen Zustimmung abtreten, verpfänden oder in sonstiger Weise darüber verfügen.

5. Lieferfrist und Lieferverzug, Teillieferungen/Teilleistungen, Höhere Gewalt, Verzug

- 5.1 Die Lieferfrist wird individuell vereinbart und in unserer Auftragsbestätigung als voraussichtlicher Zeitraum angegeben. Lieferfristen beginnen erst mit Vertragsschluss bzw. bei vereinbarter Vorkasse mit Zahlungseingang. Termine und Fristen gelten nur dann als verbindlich, wenn sie ausdrücklich als solche von uns bezeichnet oder bestätigt sind.
- 5.2 Wir übernehmen kein Beschaffungsrisiko; auch ein von uns bestätigter Liefertermin steht unter dem Vorbehalt der richtigen, vollständigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung, sofern wir diese rechtzeitig und ausreichend veranlasst haben.
- 5.3 Die Einhaltung von Lieferfristen setzt zudem voraus, dass der Kunde alle ihm obliegenden Mitwirkungspflichten rechtzeitig erfüllt, insbesondere die rechtzeitige Übermittlung der von uns benötigten Unterlagen, Pläne, Genehmigungen oder Freigaben sowie die fristgerechte Zahlung vereinbarter Beträge. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, verlängern sich die

Lieferfristen angemessen, soweit wir deren Verzögerung nicht zu vertreten haben.

- 5.4 Eine Liefer- bzw. die Leistungsfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Lieferung unseren Hauptgeschäftssitz verlassen hat (im Falle des Versendungskauf), anderenfalls wenn wir dem Kunden die Abholbereitschaft bzw. die Leistungsbereitschaft mitgeteilt haben, ungeachtet dessen, ob es insoweit nach dem jeweils vereinbarten INCOTERM anders geregelt sein sollte.
- 5.5 Wir sind in einem für den Kunden zumutbaren Umfang zu Teillieferungen/Teilleistungen berechtigt. Sie gelten als selbstständige Lieferungen/Leistungen.
- 5.6 Von uns nicht zu vertretende, außerhalb unseres Einflussbereichs liegende Umstände und Ereignisse wie Streiks, Aussperrungen, Krieg, Cyber-Attacken, Einwirkung durch elementare Naturkräfte, Epidemien, Währungs- oder Handelsbeschränkungen, Embargos/Sanktionen, Export-/Importverbote, behördliche Verfügungen oder gesetzliche Änderungen sowie sonstige betriebsfremde, unvermeidbare außergewöhnliche Ereignisse (im Folgenden „Höhere Gewalt“), die die Lieferung oder Vertragserfüllung verhindern oder wesentlich erschweren, befreien uns für die Dauer ihrer Auswirkungen von unseren Liefer- und Leistungspflichten und es können daraus keine Ansprüche gegen uns hergeleitet werden. Das gilt auch, wenn nur unsere Vorlieferer von Höherer Gewalt betroffen sind, im Fall der Unterlieferanteninsolvenz oder wenn wir uns selbst bereits im Verzug befanden.

Im Falle Höherer Gewalt, haben wir dem Kunden unverzüglich den Eintritt, dessen voraussichtliche Dauer sowie den Wegfall der Höheren Gewalt anzuzeigen. AC Motoren wird sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt in ihren Auswirkungen so weit wie möglich zu beschränken. Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Vertrag an die veränderten Verhältnisse nach Treu und Glauben anzupassen. Entfällt Höhere Gewalt bleiben wir berechtigt, mit angemessener Anlaufzeit die Lieferung- bzw. Leistung auszuführen. Reichen während Höherer Gewalt die uns zur Verfügung stehenden Warenmengen zur Erfüllung unserer Verbindlichkeiten gegenüber allen Kunden nicht aus, so sind wir berechtigt, gleichmäßige Kürzungen bei Liefer- Leistungsverpflichtungen aller unserer davon betroffenen Kunden vorzunehmen; darüber hinaus bleiben wir von Liefer- und Leistungsverpflichtungen während fortdauernder Höherer Gewalt befreit und es können aus der Kürzung keine Ansprüche gegen uns hergeleitet werden

- 5.7 Im Übrigen bestimmt sich nach den gesetzlichen Voraussetzungen des § 286 BGB, ob ein Lieferverzug vorliegt.
- 5.8 Auf unser Verlangen ist der Kunde im Falle eines Fixgeschäfts im Sinne von § 376 HGB verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder weiterhin auf der Lieferung besteht.
- 5.9 Weitergehende gesetzliche Rechte sowohl des Kunden sowie unsererseits gemäß § 235 BGB im Falle von subjektiver oder objektiver Unmöglichkeit sowie das Leistungsverweigerungsrecht bei Unzumutbarkeit nach den dementsprechend gesetzlichen Voraussetzungen bleiben unberührt.

6. Lieferung/Leistung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

- 6.1 Die Lieferung erfolgt ab Hauptgeschäftssitz AC Motoren. Dabei handelt es sich auch um den Erfüllungsort für die Lieferung sowie um den Ort für eine etwaige Nacherfüllung. Für den Fall, dass vertraglich nichts vereinbart wurde, können wir selbst über die Art des Versands (Verpackung, Versandweg, Transportunternehmen) bestimmen.
- 6.2 Mit der Übergabe der Ware an den Kunden geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über. Im Rahmen eines Versendungskaufs geht die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware, der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur oder den Frachtführer über. Für den Fall der vertraglichen Vereinbarung einer Abnahme der Ware ist diese für den Gefahrübergang maßgeblich. Weitergehende gesetzliche Vorschriften des Werkvertragsrechts bleiben unberührt. Der Übergabe bzw. der Abnahme der Ware steht es gleich, sobald der Kunde im Verzug der Annahme ist.
- 6.3 Für den Fall, dass sich der Kunde in Annahmeverzug befindet, sind wir berechtigt, vom Kunden Ersatz der Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen. Bei Annahmeverzug von mehr als einem Monat behalten wir uns vor, dem Kunden zusätzlich pauschal 5,00 EUR pro angefangenen Kalendertag ab dem Annahmeverzug zu berechnen, es sei denn, der Kunde weist einen niedrigeren Schaden nach oder hat den Verzug nicht zu vertreten. Weitergehender Schadensersatzanspruch bleibt unberührt, wobei ein erhaltener Pauschalbetrag sodann darauf anzurechnen ist. Nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist oder falls der Kunde die Entgegennahme endgültig verweigert, sind wir zudem berechtigt, vom Vertrag im insoweit betroffenen Umfang zurückzutreten.
- 6.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Annahme der Lieferung wegen unerheblicher Mängel zu verweigern. Ein unerheblicher Mangel liegt insbesondere

dann vor, wenn die vertrags- bzw. bestimmungsgemäße Gebrauchstauglichkeit der Ware nicht beeinträchtigt ist.

- 6.5 Im Falle eines Vertrags über kundengebundene Erzeugnisse (Sonderausführungen) gelten Mehr- oder Minderleistungen bis zu zehn (10) Prozent der Auftragsmenge als vertragsgemäß.
- 6.6 Sind im Fall von Rahmenvereinbarungen mit unserem Kunden, die entweder im Wege eines Rahmenvertrages oder einer Rahmenauftragsbestätigung abgeschlossen werden, der betreffenden Ware bestimmte Gültigkeitszeiträume zugeordnet (in der Regel jeweils 12 Monate), sind die Abrufe in diesem Zeitraum zu tätigen und sämtliche der Rahmenvereinbarung zugrundeliegende Mengen der Waren bis zum Ende dieses Zeitraums auch vom Kunden abzunehmen. Anderenfalls behalten wir uns vor, die Differenzen in Rechnung zu stellen. Verlängerungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung. Klarstellend wird hiermit festgehalten, dass auch solche Abrufbestellungen des Kunden unserer Annahme bedürfen entsprechend Ziffer 2.2 dieser AGB.
- 6.7 Sofern mit der gelieferten Ware Standardsoftware oder Firmware überlassen wird, erhält der Kunde ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht zur vertrags- bzw. bestimmungsgemäßen Verwendung der Software in unveränderter Form auf den dafür vorgesehenen Geräten. Der Kunde ist berechtigt, eine Sicherungskopie anzufertigen, sofern dies zur Sicherung im Rahmen dieser erlaubten Künftigen Nutzung erforderlich ist und hat auf der erstellten Sicherungskopie den Vermerk „Sicherungskopie“ sowie einen Urheberrechtsvermerk sichtbar anzubringen

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) vor.
- 7.2 Bevor nicht eine vollständige Bezahlung der gesicherten Forderungen erfolgt ist, dürfen die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat uns unverzüglich für den Fall, dass ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z. B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen, schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- 7.3 Für den Fall eines vertragswidrigen Verhaltens des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Im Herausgabeverlangen ist nicht zugleich eine Rücktrittserklärung enthalten; vielmehr sind wir berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Für den Fall, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht bezahlt, müssen wir dem Kunde vor Geltendmachung dieser Rechte erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben. Dies gilt nur, sofern eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften nicht entbehrlich ist.
- 7.4 Der Kunde ist bis auf Widerruf gemäß Ziffer 7.4.c dieser AGB befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. Für diesen Fall gelten die nachfolgenden Bestimmungen ergänzend:
 - a) Die durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung entstehenden Erzeugnisse unserer Waren unterliegen dem Eigentumsvorbehalt zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Für den Fall, dass bei einer Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit den Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen bleibt, erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verbundenen, vermischten oder verarbeiteten Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware. Der Kunde tritt auch zu Sicherungszwecken solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Für diesen Fall nehmen wir die Abtretung an.
 - b) Der Kunde tritt uns bereits zum jetzigen Zeitpunkt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß Ziffer 7.4.a dieser AGB zu Sicherungszwecken die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Die Abtretung nehmen wir an. Die gemäß Ziffer 7.2 dieser AGB aufgeführten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
 - c) Der Kunde bleibt neben uns zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel der Leistungsfähigkeit des Kunden vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gemäß Ziffer 7.3 dieser AGB geltend machen, verpflichten wir uns, die Forderung

nicht einzuziehen. Sofern wir die Ausübung eines Rechts gemäß Ziffer 7.3 dieser AGB geltend machen, können wir vom Kunden die Bekanntmachung der abgetretenen Forderungen und deren Schuldner verlangen, sowie dass der Kunde alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Darüber hinaus sind wir berechtigt, die Weiterveräußerungsbefugnis des Kunden sowie dessen Befugnis zur Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

- d) Für den Fall, dass der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20 % übersteigt, geben wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl frei.

7.5 Der Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern (Hinweis: nur zulässig bei Verkauf hochwertiger Güter). Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen.

8. Beistellungen, Drittlieferungen/Setzteilelieferanten

8.1 Sofern der Kunde uns die Fertigung bzw. Vertragsdurchführung Materialien, einschließlich Komponenten oder Fertigprodukte zur Verfügung stellt oder zur Verfügung stellen lässt (im Folgenden auch „Beistellungen“ genannt) erfolgt das auf dessen Risiko und Kosten, d.h. wir übernehmen keine Gewährleistung oder Haftung für Auswirkungen der Beistellungen auf die Ware oder Endprodukte oder auf Liefertermine, außer im Falle von uns zurechnenden Herstellungs- oder Verarbeitungsfehlern. Wir prüfen Beistellungen lediglich auf optisch erkennbare Schäden. Entstehen uns aufgrund von Beistellungen zusätzliche Kosten oder Aufwendungen, wie z.B. von Beistellungen verursachte Lieferverzögerung so hat uns der Kunde diese zu erstatten.

8.2 Falls der Kunde einen Unterlieferanten auswählt und verlangt, dass wir die für die Fertigung bzw. Vertragsdurchführung erforderlichen Materialien, einschließlich Komponenten oder Fertigprodukte von einem vom Kunden benannten dritten Unterlieferanten zu den zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Unterlieferanten vereinbarten Bedingungen beschafft (im Folgenden jeweils als „Drittlieferant“ bzw. „Drittteile“ bezeichnet), und der Drittlieferant oder die Drittteile aufgrund von Mängeln, verspäteter Lieferung oder Nichtlieferung eine Unterbrechung des Produktions- und/oder Lieferprozesses bei uns (im Folgenden zusammenfassend als „Produktions-/Lieferunterbrechung“ bezeichnet) verursachen, sind wir für die Dauer dieser Produktions-/Lieferunterbrechung von unserer Lieferverpflichtung gegenüber dem Kunden in diesem Umfang befreit und es können daraus keine Ansprüche gegen uns hergeleitet werden.

Unsere Gewährleistung und/oder Haftung in Bezug auf Dritteile, ist auf die Gewährleistung und Haftung beschränkt, die der Drittlieferant uns gegenüber übernimmt, jedoch in keinem Fall über die Vereinbarungen zwischen dem Kunden und dem Drittlieferanten hinaus, die auf Verlangen diesem Zweck an uns abzutreten sind. Wir können Gewährleistungs- und/oder Haftungsverpflichtung gegenüber dem Kunden auch ohne Rückgriff auf den Drittlieferanten erfüllen, indem wir unsere Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegen den Drittlieferanten an den Kunden abtreten.

8.3 Der Kunde stellt uns von allen Ansprüchen auf erstes Anfordern frei, die darauf beruhen, dass Beistellungen oder Drittteile gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter verletzen oder zu einer solchen Verletzung beitragen, und/oder als Komponente unsere Ware bzw. Leistungen eine Gefahr für Leib und Leben, Personen- oder Sachschäden verursacht haben.

9. Gewährleistung, Sachmängel, Mängelansprüche des Kunden

9.1 Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit in den nachfolgenden Abschnitten der Ziffer 9 bis 12 dieser AGB nichts anderes bestimmt ist. Hiervon unberührt bleiben die Rechte des Kunden aus ggf. gesondert abgegebenen Garantien, welche unsererseits der Schriftform und ausdrücklichen Bezeichnung bedürfen zu Ihrer Rechtsgültigkeit als Garantie.

9.2 Sachmangelfreiheit unserer Lieferungen und Leistungen bemessen sich, auch wenn ein Vertrag durch mehrere Lieferungen bzw. Leistungen ausgeführt wird, ausschließlich nach den ausdrücklich über die Eigenschaften/Beschaffenheiten getroffenen Vereinbarungen, d.h. den vereinbarten Spezifikationen. Die Ware ist in dem Sinne vertragsgemäß, soweit sie im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs bzw. der Abnahme spezifikationsgerecht war; andere oder darüberhinausgehende Leistungsmerkmale sowie objektive oder subjektive Anforderungen sind nicht geschuldet. Sind keine Spezifikationen vereinbart worden, ist nach den objektiven Anforderungen des § 434 Absatz 3 BGB zu beurteilen, ob ein Mangel gegeben ist.

9.3 Eine Gewährleistung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung, eine Verwendungsdauer oder Haltbarkeit nach Gefahrübergang wird nur insoweit übernommen, als dies ausdrücklich schriftlich mit uns vereinbart ist. Öffentliche oder werbende Äußerungen von uns oder Dritten stellen keine für uns verbindlichen Beschaffenheitsangaben zu unserer Ware dar. Für Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten ist zu beachten, dass wir nur verpflichtet sind, eine Bereitstellung sowie eine Aktualisierung der digitalen Inhalte vorzunehmen, soweit sich dies ausdrücklich aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gemäß Ziffer 9.2 ergibt.

9.4 Wir übernehmen keine Haftung für öffentliche Äußerungen des Herstellers und sonstiger Dritter.

9.5 Für Mängel, die der Kunde gemäß § 442 BGB bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt, haften wir nicht, es sei denn der Mangel wurde von uns arglistig verschwiegen.

9.6 Sachmängelansprüche des Kunden bestehen nur, soweit der Kunde seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist, es sei denn der Mangel wurde von uns arglistig verschwiegen. Sofern es sich bei der Ware um Baustoffe oder um andere, zum Einbau oder sonstigen zur Weiterverarbeitung bestimmten Waren handelt, ist eine Untersuchung in jedem Fall vor der Verarbeitung vorzunehmen. Die Anzeige („Mängelrüge“) an uns hat stets unverzüglich zu erfolgen, sobald sich im Rahmen der Lieferung, der Untersuchung oder zu einem späteren Zeitpunkt ein Mangel zeigt. Offensichtliche Mängel sind spätestens innerhalb von 10 Tagen ab Ablieferung (Gefahrübergang) anzuzeigen und nicht bei der Wareneingangsprüfung schon erkennbare Mängel spätestens innerhalb 5 Tagen ab Feststellung der Mängel. Kommt der Kunde vorgenannten Verpflichtungen nicht nach, gilt die Ware als genehmigt, was den Verlust seiner diesbezüglichen Gewährleistungsansprüche zur Folge hat. Transportschäden hat der Kunde dem Frachtführer oder der sonst mit der Beförderung beauftragten Person unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Schadensvermerk ist auf dem Frachtbrief, dem Speditionsauftrag oder dem Lieferschein anzubringen und von dem anliefernden Fahrer abzeichnen zu lassen; alternativ ist ein Schadensprotokoll aufzunehmen.

9.7 Die Mängelrüge einer Lieferung oder Leistung berechtigt nicht zur Ablehnung weiterer Lieferungen oder Leistungen aus demselben oder einem anderen Vertrag und befreit den Kunden nicht von der Notwendigkeit einer erneuten Mängelrüge bei einem wiederholten Mangel.

9.8 Verhandlungen über Mängelrügen oder unsere Mitwirkung bei Maßnahmen zur Untersuchung bzw. Ermittlung der Mängelursache erfolgen ohne Präjudiz, d.h. damit verzichten wir weder auf Einreden oder Einwände noch erkennen wir damit den Mangel an.

9.9 Bei jeder Mängelrüge ist uns die Gelegenheit zur Prüfung der Beanstandung in angemessenem Rahmen zu geben.

9.10 Sofern der Gewährleistungsanspruch berechtigt ist, steht uns ein Wahlrecht im pflichtgemäßen Ermessen unter angemessener Berücksichtigung der Belange des Kunden im Einzelfall zu, ob wir eine Nacherfüllung durch kostenfreie Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch kostenfreie Lieferung einer mangelfreien Ware (Nachlieferung) erbringen. Für den Fall, dass die von uns gewählte Art der Nacherfüllung für den Kunde im Einzelfall unzumutbar ist, kann er sie verweigern. Es bleibt uns jedoch vorbehalten, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern. Dem Kunden steht das Recht zu, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Rechnungsbetrags zurückzubehalten.

9.11 Für die zu leistende Nacherfüllung hat der Kunde uns die notwendige Zeit und Gelegenheit einzuräumen. Insbesondere hat der Kunde uns die Ware, für welche er einen Mangel geltend gemacht hat, zu Prüfungszwecken zu übergeben. Für den Fall, dass wir eine kostenfreie Nachlieferung einer mangelfreien Ware durchführen, hat der Kunde uns die mangelhafte Ware nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.

9.12 Sofern wir uns vertraglich nicht etwa dazu verpflichtet haben, umfasst die Nacherfüllung weder den Ausbau, die Entfernung oder Desinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache. Hiervon unberührt bleiben Ansprüche des Kunden auf Ersatz der sogenannten „Ein- und Ausbaurücklagen“ gemäß nachfolgender Ziffer 9.13 dieser AGB.

9.13 Die dem Kunden entstandenen mangelbedingten Mehraufwendungen, welche zu Prüfungszwecken und zur Nacherfüllung notwendig sind wie Transport-, Arbeits-, und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten erstatten wir nach Maßgabe des § 439 Abs. 1 und Abs. 2. BGB, soweit der Gewährleistungsanspruch berechtigt ist. Diese geltend gemachten Kosten sind prüffähig aufzuschlüsseln und müssen in branchenüblichem Rahmen angemessen sein. Insoweit obliegt es dem Kunden kostenschonend zu agieren. Die sogenannten Eh-da oder auch Sowieso-Kosten, d.h. jene, die ohnehin im laufenden Betrieb anfallen, sind insoweit nicht erstattungsfähig.

9.14 Wir können vom Kunden aufgrund eines unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangens uns entstandenen Mehraufwendungen für den Fall erstattet

verlangen, dass der Kunde wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.

- 9.15 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Mängelrügen hemmen die Gewährleistungsfrist nicht.
- 9.16 Gewährleistungshaftung besteht nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Lagerung, fehlerhafte Bedienung, übermäßige Beanspruchung, natürliche Abnutzung, ungeeigneter Verwendung unsachgemäßen Gebrauch oder Schäden, die durch Eingriffe, Reparaturen oder Änderungen an der Ware durch den Kunden oder einen Dritten, die von uns nicht ausdrückliche autorisiert sind, oder sonst aufgrund äußerer Einflüsse verursacht werden.
- 9.17 Der Kunde hat das Recht, unter Berücksichtigung seiner gesetzlichen Schadensminderungspflichten den Mangel selbst zu beseitigen und den Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen im branchenüblich angemessenen Umfang zu verlangen, wenn und soweit ein dringender Fall vorliegt (z. B. bei Gefahr in Bezug auf die Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden). Der Kunde hat uns im Falle einer Selbstvornahme unverzüglich vorab zu informieren und uns, soweit im Einzelfall aufgrund der Dringlichkeit zumutbar, die Möglichkeit die unverzügliche Beauftragung eines Dritten einzuräumen. Für den Fall, dass wir berechtigt wären, eine Nacherfüllung zu verweigern, hat der Kunde kein Recht zur Selbstvornahme.
- 9.18 Schlägt die Nacherfüllung fehl oder verweigern wir sie oder verzögert sich diese aus nicht dem Kunden zurechenbaren Gründen, kann der Kunde nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist und soweit weitere Nacherfüllungsversuche für ihn unzumutbar sind, vom Vertrag im davon betroffenen Umfang zurücktreten oder den Kaufpreis mindern oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen; letzteres jedoch nicht, soweit der Mangel nicht von uns verschuldet ist. Ist der Mangel nicht erheblich oder ist die Ware bereits veräußert, verarbeitet oder umgestaltet steht ihm das Rücktrittsrecht nicht zu. Eine Nacherfüllung gilt nach dem zweiten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen.
- 9.19 Ansprüche des Käufers auf Aufwendungsersatz gemäß § 445a Absatz 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, dass es sich bei dem letzten Vertrag in der Lieferkette um einen Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 474 BGB) oder um einen Verbrauchervertrag über die Bereitstellung digitaler Produkte (§§ 445c Satz 2, 327 Absatz 5, 327u BGB) handelt.
- 9.20 Eine etwaige weitergehende Haftung, auch für Schadensersatz aus Mängeln, richtet sich nach Ziffer 12 dieser AGB.

10. Rechtsmängel, Rechte Dritter, Gewerbliche Schutzrechte

- 10.1 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart gewährleisten wir im Rahmen und nach Maßgabe unserer Gewährleistungshaftung nach Ziffer 9 dieser AGB, dass die Ware bei Gefahrübergang frei von Rechten Dritter ist, die Ware bei vertrags- bzw. bestimmungsgemäßer Verwendung im Land des vereinbarten Lieferortes keine gültigen, veröffentlichten gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter verletzt. Werden dennoch durch vertrags- bzw. bestimmungsgemäße Nutzung der Ware durch den Kunde berechtigige Ansprüche Dritter wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht, werden wir nach unserer Wahl und auf eigene Kosten entweder ein entsprechendes Nutzungsrecht verschaffen, die Lieferung so ändern, dass keine Rechte mehr verletzt werden, oder eine Ersatzlieferung vornehmen.
- 10.2 Wird uns die Herstellung oder der Herstell- bzw. Bearbeitungsprozess oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm zustehendes Schutzrecht untersagt, so sind wir berechtigt, es sei denn wir haben die Schutzrechtsverletzung zu vertreten, die Arbeiten bzw. Lieferungen bis zur Klärung der Rechtslage durch den Kunden und den Dritten einzustellen. Sollte uns durch die Verzögerung die Weiterführung des Vertrags nicht mehr zumutbar sein, so sind wir zum Rücktritt des noch nicht erfüllten Vertrags berechtigt.
- 10.3 Der Kunde ist verpflichtet, uns über geltend gemachte Ansprüche Dritter unverzüglich zu informieren, keine Rechte anzuerkennen und uns die ausschließliche Führung der Auseinandersetzung sowie Rechtsverteidigung auf Verlangen zu überlassen. Der Kunde verpflichtet sich, uns die für die Führung der Auseinandersetzung erforderlichen Vollmachten und Ermächtigungen zu erteilen sowie etwaige Gegenrechte abzutreten.
- 10.4 Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechts- oder Urheberrechtsverletzung zu vertreten hat oder soweit die Ware nach vom Kunden übergebenen Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Beschreibungen oder Angaben des Kunden hergestellt ist und wir nicht wussten oder in dem Zusammenhang wissen mussten, dass dadurch Schutz- oder Urheberrechte Dritter verletzt werden. In diesem Fall haftet der Kunde für bereits eingetretene oder noch eintretende Schutzrechts- oder Urheberrechtsverletzungen. Der Kunde ist verpflichtet in diesem Fall, uns unverzüglich über mögliche oder behauptete Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen, die ihm bekannt werden, zu informieren und uns von Ansprüchen Dritter und allen anfallenden Kosten und Aufwendungen einschließlich Kosten der Rechtsverfolgung bzw. Abwehr von Ansprüchen freizustellen.

11. Verjährung

- 11.1 Die Allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche, auch welche aus Sach- oder Rechtsmängeln resultieren, beträgt abweichend von § 438 Absatz 1 Nr. 3 BGB ein Jahr ab Ablieferung, d.h. Gefahrübergang (s. auch Ziffer 9.4 dieser AGB). Für den Fall, dass eine Abnahme vertraglich vereinbart wurde, beginnt die Verjährung mit Abnahme.
- 11.2 Die Verjährungsfrist nach Ziffer 11.1 dieser AGB gilt jedoch nicht bei (i) schuldhaft verursachten Schadensersatzansprüchen als Folge von Mängeln der Ware oder Leistungen, soweit der Nacherfüllungsanspruch binnen der vorstehend bestimmten 1-jährigen Verjährungsfrist geltend gemacht wurde, (ii) der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, (iii) grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden, (iv) arglistigem Verschweigen des Mangels, (v) Mängeln der Ware, die entsprechend seiner vertragsgemäßen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und die dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, oder (vi) wenn der Mangel in einem dinglichen Recht eines Dritten, auf Grund dessen Herausgabe der Ware verlangt werden kann, oder in einem sonstigen Recht, das im Grundbuch eingetragen ist, besteht.
- 11.3 Im Fall der vorstehenden Ausnahmen gelten die jeweils gesetzlich anwendbaren Verjährungsfristen.

12. Sonstige Haftung, Haftungsbeschränkungen

- 12.1 Unsere Haftung für Schadensersatz ist -vorbehaltlich nachstehender Regelungen der Ziffer 12 dieser AGB -, gleich aus welchem Rechtsgrund, grundsätzlich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 12.2 Die vorstehende Beschränkung der Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung von sogenannten vertragswesentlichen Pflichten, d.h. solchen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf wie z.B. die Lieferung mangelfreier Ware, sowie für die Verletzung des Lebens, des Körpers und/oder der Gesundheit. Im Falle der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten beschränkt sich die Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertrags- und brachen typischen Schaden.
- 12.3 Die Haftung nach gesetzlich zwingend anwendbaren produkthaftungsrechtlichen Bestimmungen bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt; insoweit sind im Innenverhältnis zwischen Kunden und uns die Grundsätze des § 254 BGB zu berücksichtigen.
- 12.4 Regressansprüche sowie Schadensersatzansprüche des Kunden uns gegenüber bestehen stets nur im gesetzlich geschuldeten Umfang, d.h. soweit der Kunde mit seinen eigenen Kunden darüberhinausgehende Vereinbarungen getroffen hat, ist das in dem Umfang nicht an uns weiterbelastbar.
- 12.5 Im Übrigen ist unsere Haftung ausgeschlossen; dazu zählt auch entgangener Gewinn, immaterielle Schäden und Schäden aus Betriebsunterbrechung, es sei denn es liegt Vorsatz vor.
- 12.6 Bei der Bestimmung der Höhe von Ansprüchen auf Schadensersatzleistungen einschließlich gesetzlichen Regressansprüchen sind etwaige Verursachungs- und/oder (Mit-)Verschuldensbeiträge des jeweils anderen im Verhältnis zwischen uns und dem Kunden sowie eine besonders ungünstige Einbausituation der Ware angemessen zu berücksichtigen.
- 12.7 Soweit die Haftung aufgrund der vorstehenden Bestimmungen dieser Ziffer 12., ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt es auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

13. Verpackungsrücknahme und Entsorgung

- 13.1 Abweichend von den gesetzlichen Regelungen Verpackungsgesetzes (VerpackG) gilt hiermit als vereinbart, dass grundsätzlich der Kunde die von uns erhaltenen Verpackungen unter Beachtung der abfallwirtschaftlichen Vorgaben auf eigene Kosten und ordnungsgemäß zu entsorgen hat. Falls wir uns mit dem Kunden ausdrücklich im Einzelfall darauf verständigt haben, dass die ordnungsgemäße Entsorgung von uns erfolgt, ist der Kunde verpflichtet, den Rücktransport der Verpackung an uns vorzunehmen und die Transportkosten zu tragen.
- 13.2 Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass es ihm obliegt, bei der Entsorgung der Verpackungen die geltenden Vorschriften des Verpackungsgesetzes zu beachten.
- 13.3 Wir verfolgen den Grundsatz, Verpackungsmaterial zu minimieren und nur umweltverträgliche Stoffe einzusetzen. Der Einsatz von Mehrwegverpackungen unterliegt der gesonderten, ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen mit dem Kunden; dies gilt auch für kundenspezifische Verpackungsforderungen.

14. Handelsbeschränkungen, Erfüllungsvorbehalt, Exportkontrolle

- 14.1 Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass dem keine nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.
- 14.2 Der Kunde wird Informationen und Unterlagen beibringen, die für die Ausfuhr, Verbringung oder Einfuhr benötigt werden; dies auch im Falle einer mit einer Ausfuhr, Verbringung oder Einfuhr verbundenen eventuellen Weitergabe der Ware. Wir sind berechtigt vom Kunden sogenannte Endverbleibdokumente zu verlangen, um den Endverbleib und den Verwendungszweck nachweisen zu können.
- 14.3 Soweit die Waren oder zu erbringenden Leistungen unter die Russland-Embargo EU-Verordnung (EU) Nr. 833/2014 fallen und diese weder in ein EU-Mitgliedsstaat noch in ein EU-Partnerland geliefert bzw. erbracht werden, ist dem Kunden die Wiederausfuhr nach Russland oder in andere Drittstaaten zur Verwendung in Russland untersagt und er wird seine Kunden entsprechend verpflichten.
- 14.4 Für Kosten und Schäden, die uns durch die Nichtbeachtung der Verpflichtungen gemäß dieser Ziffer 14. durch den Kunden entstehen, haftet dieser in vollem Umfang und stellt uns von allen eines entsprechenden Rechtsverstoßes des Kunden dessen verbundener Unternehmen oder Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen treffenden Ansprüchen und Kosten sowie Schäden frei, einschließlich angemessener Anwalts- und Beratergebühren oder verwaltungsrechtlicher Gebühren oder Bußgelder. Ferner könnten Zuwiderhandlungen einen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung bzw. Rücktritt vom Vertrag begründen und zur Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden führen.

15. Rechtswahl und Gerichtsstand, Salvatorische Klausel, Mehrsprachige Versionen

- 15.1 Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen einschließlich der Fragestellungen ihrer Wirksamkeit zwischen uns und dem Kunde gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- 15.2 Das für unseren juristischen Hauptgeschäftssitz zuständige Gericht ist ausschließlich, und auch internationaler Gerichtsstand, für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB und dem Geschäftsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
- 15.3 Zur Erhebung einer Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß dieser AGB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden sind wir darüber hinaus berechtigt. Hiervon unberührt bleiben vorrangige gesetzliche Vorschriften (ausschließliche Gerichtsstände).
- 15.4 Hat der Kunde seinen Sitz außerhalb Deutschlands, sind sowohl wir als auch der Kunde berechtigt, alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung, auch über die Gültigkeit von Verträgen, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) endgültig entscheiden zu lassen. Das Schiedsgericht hat seinen Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland. Das Schiedsverfahren wird in deutscher Sprache abgehalten, soweit nicht eine Seite als Verfahrenssprache Englisch verlangt. Das Recht, einstweiligen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen, bleibt von der vorstehenden Schiedsklausel unberührt. Der Gerichtsstand richtet sich insoweit nach den Ziffern 15.2/15.3 dieser AGB.
- 15.5 Soweit der Vertrag oder diese AGB Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen anwendbaren Rechts (s. Ziffer 15.1 dieser AGB), als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser AGB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.
- 15.6 Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.
- 15.7 Auch wenn wir diese AGB in verschiedenen Sprachen zur Verfügung stellen, ist bei Zweifelfragen in der Auslegung oder Bedeutung allein die deutschsprachige Version maßgeblich.